
S 24 AS 4025/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 AS 4025/14
Datum	06.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 79/19
Datum	26.06.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis zum 31. August 2011 und gegen die Ablehnung der Leistungsbewilligung für die Zeit ab dem 1. September 2011.

Die 1962 geborene, erwerbsfähige Klägerin bezog seit dem 1. Januar 2005 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie war seit dem Wintersemester 2003/2004 als ordentliche Studentin an der Universität Hamburg im Fach Zahnmedizin immatrikuliert. Am 29. Mai 2009 wurde die Klägerin nach eigenen Angaben aufgrund mangelnder Entrichtung der Studiengebühren zunächst exmatrikuliert. Zum 16. Juli 2009 erwirkte die Klägerin ihre Wiederimmatrikulation. Sie blieb danach durchgehend bis einschließlich September 2010 immatrikuliert.

Nachdem die Klägerin mitgeteilt hatte, dass sie ab Oktober 2010 exmatrikuliert

sei, bewilligte der Beklagte â der zwischenzeitlich die Bewilligung von Leistungen fr die Zeit ab Juli 2009 bis einschlielich September 2010 aufgehoben hatte â erneut Leistungen nach dem SGB II, u.a. mit Bescheiden vom 19. Januar 2011 und 26. Mrz 2011 fr den Zeitraum vom 1. Mrz 2011 bis zum 31. August 2011. Im April 2011 teilte die Klgerin mit, sie verfge wieder ber die notwendigen Mittel zur Entrichtung der Studiengebhr und habe eine erneute Immatrikulation im Sommersemester 2011 erreicht. Mit Schreiben vom 5. Mai 2011 hrte der Beklagte die Klgerin zur vorgesehenen Leistungsaufhebung ab 1. Juni 2011 an und stellte die Zahlungen vorlufig ein. Mit Bescheid vom 12. Mai 2011 hob der Beklagte die Entscheidung ber die Leistungsbewilligung ab 1. Juni 2011 ganz auf, da auf Grund der Immatrikulation der Klgerin im Sommersemester 2011 die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vorlgen. Der hiergegen gerichtete Widerspruch der Klgerin wurde zurckgewiesen, ihre Klage zum Sozialgericht Hamburg ([S 6 AS 1649/11](#)) und die Berufung zum Landessozialgericht ([L 4 AS 440/11](#)) blieben erfolglos. Auch hier erhob die Klgerin mehrere Wiederaufnahmeklagen (S 24 AS 3338/14 WA, L 4 AS 215/15 WA, L 4 AS 129/18 WA und L 4 AS 276/18 WA), wiederum ohne Erfolg.

Am 24. Juni 2011 stellte die Klgerin einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II fr die Zeit ab 1. September 2011, den der Beklagte mit Bescheid vom 27. Juni 2011 unter Hinweis auf [ 7 Abs. 5 SGB II](#) ablehnte. Widerspruch, Klage (S 6 AS 2352/11) und Berufung ([L 4 AS 410/11](#)) blieben ohne Erfolg, ebenso diverse Wiederaufnahmeklagen (S 24 AS 3337/14 WA, L 4 AS 213/15 WA, [L 4 AS 127/18](#) WA und [L 4 AS 274/18](#) WA).

Fr die nheren Einzelheiten, insbesondere den Vortrag der Klgerin in den Gerichtsverfahren und die Argumentation des Sozialgerichts und des Senats wird auf die Prozessakten der genannten Verfahren Bezug genommen, die der Senat beigezogen hat.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 und 10. Juli 2014 beantragte die Klgerin beim Beklagten die Rcknahme des Bescheids vom 12. Mai 2011 betreffend die Aufhebung der Leistungsbewilligung ab dem 1. Juni 2011 und des Bescheids vom 27. Juni 2011 betreffend die Ablehnung der Bewilligung von Leistungen fr die Zeit ab dem 1. September 2011. Der Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 11. Juli 2014 ab, den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klgerin wies er mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2014, der Klgerin zugestellt am 18. Oktober 2014, zurck. Zur Begrndung fhrte der Beklagte aus, die Voraussetzungen fr eine Rcknahme nach [ 44 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) seien nicht erfllt. Ferner wre eine Rcknahme aber auch nicht zielfhrend, weil gem. [ 40 Abs. 1 SGB II](#) i.V.m. [ 44 Abs. 4 SGB X](#) Sozialleistungen nach Rcknahme eines Verwaltungsakts lngstens fr einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vor Beginn des Jahres, in dem der Antrag auf Rcknahme gestellt wurde, erbracht wrden. Selbst bei einer Rcknahme der beanstandeten Entscheidungen kmen Leistungen nur fr die Zeit vor dem 1. Januar 2013 in Betracht, nicht aber fr die von der Klgerin geltend gemachten Zeitrume.

Am 18. November 2014 hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht erhoben. Sie hat vorgetragen, es mÄsse mÄglich sein, die ihr fehlerhaft nicht gezahlten Leistungen auch fÄr einen weiter zurÄckliegenden Zeitraum vom Beklagten zu verlangen. Der Beklagte dÄrfe ja auch Leistungen entsprechend lange zurÄckfordern.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 6. Februar 2019 abgewiesen. Die Klage sei unbegrÄndet. Der Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, die Bescheide vom 12. Mai 2011 und 27. Juni 2011 aufzuheben und Leistungen zu gewÄhren. Dass diese Bescheide rechtmÄÄig seien, sei bereits weit vor Antragstellung rechtskrÄftig entschieden worden. Soweit mit der Klage unmittelbar die Aufhebung der Bescheide vom 12. Mai 2011 und 27. Juni 2011 begehrt werde, sei die Klage unzulÄssig. Dies sei bereits Gegenstand der Klage zum Aktenzeichen [S 24 AS 2077/14](#).

Der Gerichtsbescheid ist der KlÄgerin am 21. Februar 2019 zugestellt worden. Am 20. MÄrz 2019 hat sie Berufung eingelegt. Sie trÄgt vor, sie verfolge alle AntrÄge weiter und fordere, dass alle ihre seit 2010 geltend gemachten Tatsachen und Argumente berÄcksichtigt und gewÄrdigt werden mÄssten. Sie berufe sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) zur ZulÄssigkeit und Notwendigkeit eines Rechtsmittels zur Beseitigung von Grundrechtsverletzungen. Ferner berufe sie sich auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH, wonach im Falle von Grundrechtsverletzungen die Rechtskraft gebrochen werden dÄrfe. Sie habe ein Recht darauf, dass die rechtswidrigen Unterlassungen und Unrichtigkeiten beseitigt wÄrden. Als neuer Umstand mÄsse berÄcksichtigt werden, dass sie trotz umfangreicher BemÄhungen weiterhin arbeitslos bliebe. Dies beweise die Notwendigkeit und ZulÄssigkeit ihres eigeninitiativen Weiterbildungsstudiums.

Die KlÄgerin beantragt ihrem schriftlichen Vorbringen nach sinngemÄÄ, den Gerichtsbescheid vom 6. Februar 2019 und den Bescheid vom 11. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Oktober 2014 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Bescheide vom 12. Mai 2011 und 27. Juni 2011 aufzuheben und ihr Leistungen ab dem 1. Juni 2011 nachzuzahlen bzw. zu gewÄhren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Er verweist auf die AusfÄhrungen im angefochtenen Gerichtsbescheid.

Mit Beschluss vom 1. Juli 2019 hat der Senat die Berufung nach [Ä 153 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) der Berichterstatterin zur Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern Äbertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakten des Beklagten und der beigezogenen Prozessakten [L 4 AS 274/18](#) WA, [L 4 AS 275/18](#) WA, [L 4 AS 276/18](#) WA und [L 4 AS 277/18](#) WA verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Gemäß [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) entscheidet der Senat durch die Berichterstatterin und die ehrenamtlichen Richter.

Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Klägerin ordnungsgemäß geladen und auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war ([Â§ 110 Abs. 1 SGG](#)).

II. Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage als zulässig, aber unbegründet abgewiesen. Der Bescheid vom 11. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Oktober 2014 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte die Bescheide vom 12. Mai 2011 und 27. Juni 2011 aufhebt und ihr Leistungen ab dem 1. Juni 2011 nachzahlt bzw. bewilligt.

Dies ergibt sich schon aus der Regelung des [Â§ 40 Abs. 1 SGB II](#) in der zum Zeitpunkt der Überprüfungsanträge vom 20. Juni 2014 bzw. 10. Juli 2014 geltenden Fassung vom 13. Mai 2011 (a.F.) i.V.m. [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#). Danach werden im Fall der Rücknahme eines Verwaltungsakts Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach dem Beginn des Jahres erbracht, in dem der Überprüfungsantrag gestellt wurde. Hier wurde der Antrag im Jahr 2014 gestellt, Leistungen könnten daher allenfalls für Zeiträume in 2013 erbracht werden, nicht aber für die hier geltend gemachten Zeiträume in 2011. Kann die Klägerin keine Leistungen für diese Zeiträume mehr beanspruchen, so kann sie auch kein rechtliches Interesse an der Rücknahme der Bescheide geltend machen und es besteht kein Anspruch auf Rücknahme der Bescheide (vgl. BSG, Urteil vom 28.2.2013 – [B 8 SO 4/12 R](#)).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 21.08.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024